



Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier @
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 28.5.19

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Anfragesteller
Anfrage 3810
Drs. 6/1273

**Kleine Anfrage Nr. 3810 des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)
- Numerische Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Poli-
zeibeamten (Kennzeichnungspflicht -**

Anlagen: - 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. a. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

In welchen zeitlichen Phasen erfolgte die Ausstattung der Polizei mit der Kennzeichnung nach Einheiten und um welche Einheiten handelt es sich (bitte um einzelne Auflistung der einzelnen Hundertschaften, Einsatz- und Alarmzüge)?

Antwort:

Zum 1. Mai 2017 wurden die Angehörigen der 2. Bereitschaftspolizei-hundertschaft (BPH) der Bereitschaftspolizei Thüringen (BPTTh) mit einer numerischen Kennzeichnung ausgestattet.

In der weiteren Folge erhielten die verbleibenden vorgesehenen Bereiche die in Rede stehende Kennzeichnung. Die detaillierte Abfolge ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

| | |
|--|---------------|
| 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft | Oktober 2017 |
| Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft | Oktober 2017 |
| Technische Einsatzeinheit | Oktober 2017 |
| Einsatzzüge der Landespolizeiinspektionen | Oktober 2017 |
| Diensthundstaffeln | Oktober 2017 |
| Alarmzüge der Landespolizeiinspektionen | November 2017 |
| Abteilungsführung der BPTth | Februar 2018 |
| Bereich „Polizeieinsatztraining“ der Landespolizeiinspektionen | März 2018 |
| Bereich „Technische Verkehrsüberwachung“ der Landespolizeiinspektionen | März 2018 |

Überdies empfangen alle Absolventen der Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei seit 2017 eine numerische Kennzeichnung.

Frage 2:

Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verfügen aktuell über eine derartige Kennzeichnung und über wie viele Nummern verfügt dabei jede Polizeibeamtin beziehungsweise jeder Polizeibeamte?

Antwort:

Mit Stand April 2019 verfügen 1.255 Polizeibeamtinnen und -beamte über jeweils drei verschiedene numerische Kennzeichnungen.

Frage 3:

Wie ist die numerische Kennzeichnung aufgebaut und in welchen Fällen bzw. nach welchem Prinzip erfolgt ein Wechsel der Nummerierung bei einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten?

Antwort:

Jede numerische Kennzeichnung besteht aus der Länderkennung „TH“ und einer individuell zugewiesenen fünfstelligen Ziffernfolge. Alle auszustattenden Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten jeweils drei persönlich zugewiesene numerische Kennzeichnungen.

Die Polizeibeamtinnen und -beamten entscheiden selbständig vor jedem einzelnen Einsatz, welche der drei ihnen zur Verfügung stehenden numerischen Kennzeichnungen sie tragen. Ein Wechsel während eines Einsatzes ist untersagt.

Eine neue numerische Kennzeichnung wird nur nach erfolgter Repersonalisierung, nach Verlust oder bei Nachstellung, wenn eine Gefährdung individueller Rechtsgüter des Beamten oder naher Angehöriger zu befürchten ist, vergeben.

Frage 4:

Wie erfolgt die recherchemäßige Erfassung der zugewiesenen Nummern und wie wird ein unberechtigter Zugriff vermieden?

Antwort:

Die einzelnen numerischen Kennzeichnungen werden im IT-basierten Personalverwaltungssystem der Thüringer Polizei zufallsbasiert generiert und dort sodann personenbezogen abgelegt. Eine etwaige Recherche erfolgt ebenfalls innerhalb dieses Systems. Jegliche Zugriffsrechte liegen ausschließlich bei Mitarbeitern der personalverwaltenden Stelle der Landespolizeidirektion.

Frage 5:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob es durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht in Thüringen zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten oder gar zu persönlichen Übergriffen gekommen ist? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich (bitte um Auflistung)?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte haben seit Einführung der Kennzeichnungspflicht gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige Anzeige erstattet, da sie durch die Kennzeichnungspflicht in ihrem privaten Umfeld Opfer einer Straftat wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 7:

Gegen wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte wurden seit Einführung der Kennzeichnungspflicht unter Angabe der individuellen Kennzeichnung Strafanzeigen erstattet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte, in deren Rahmen eine numerische Kennzeichnung angegeben wird und diese zugleich als einzige Möglichkeit der eindeutigen Identifizierung zu sehen ist, erfolgt eine Repersonalisierung. Bisher kam dies in einem Fall zur Anwendung. Dieser fiel in das aktuelle Jahr.

Frage 8:

Gegen wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte wurden seit Einführung der Kennzeichnungspflicht unter Angabe der individuellen Kennzeichnung Dienstaufsichtsbeschwerden erstattet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Vorgehen gleicht dem bei Ermittlungsverfahren gemäß der Antwort zu Frage 7. Im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden wurden in zwei Fällen Repersonalisierungen durchgeführt. Beide fielen in das Jahr 2018.

Frage 9:

Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen polizeiexterne Personen private Daten trotz einer individuellen Nummernkennzeichnung oder taktischen Kennzeichnung bekannt wurden und dem oder der Betroffenen dadurch Nachteile erwachsen sind?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 10:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Kennzeichnungspflicht die Transparenz polizeilichen Handelns stärkt und einen Beitrag dazu leisten kann, im Sinne einer öffentlichen Kontrolle mögliche Rechtsverstöße individuell zu überprüfen?

Antwort:

Mit der Einführung der numerischen Kennzeichnung wurde die bereits etablierte Praxis der Verwendung eines Namensschildes in zahlreichen Organisationsbereichen der Thüringer Polizei mit dem Ergebnis komplettiert, dass nunmehr nahezu jeder Uniformträger der Thüringer Polizei individuell erkennbar respektive gekennzeichnet ist. Durch diese Offenheit soll das Vertrauen in polizeiliches Handeln gestärkt werden. Zugleich besteht die Option einer persönlich zuordenbaren rechtlichen Überprüfung polizeilicher Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Maier

